

Kurztitel

Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 301/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 10

Inkrafttretensdatum

01.10.2022

Außerkrafttretensdatum

31.07.2023

Abkürzung

UHSBV

Index

46/01 Bundesstatistikgesetz; 70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht; 72/01 Hochschulorganisation; 72/02 Studienrecht allgemein

Text

Anlage 10 zu § 21 Abs. 2 und 3 Personal­daten von Fachhochschulen und Privathochschulen für die Bundesministerin oder den Bundesminister

1. Aufbau der Datensätze des Personals von Fachhochschulen und Privathochschulen:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	in Bezug auf die Person konstante Datensatzkennung	Personalnummer
2	Geschlecht	M, W, X, O, I oder K
3	Geburtsjahr	
4	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
5	höchste abgeschlossene Ausbildung	gemäß Z 2.1
6	Beschäftigungsart 1	gemäß Z 2.2
7	Beschäftigungsart 2	gemäß Z 2.3
8	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung	
9	Verwendung	gemäß Z 2.4
10	Funktion gemäß Z 2.5 bei Fachhochschulen und gemäß Z 2.6	

	bei Privathochschulen	
11	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents bei Fachhochschulen	
12	Fachhochschul-Studiengang bei Fachhochschulen (bei Lehrtätigkeit in Verwendung 1 gemäß Z 2.4 und bei Funktion 5 sowie 7 gemäß Z 2.5)	Studiengangskennzahl
13	Ausmaß der Lehrtätigkeit in Semesterwochenstunden bei Fachhochschulen (bei Verwendung 1 gemäß Z 2.4)	

2. Feldinhalt:

2.1 Höchste abgeschlossene Ausbildung:

1	Universitätsabschluss mit Doktors- oder PhD-Abschluss (als Zweit- oder Drittabschluss)
2	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene, Doktorat der Medizin (Human- und Zahnmedizin) sowie Doktorat aufgrund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, oder Abschluss eines Universitätslehrganges oder Lehrganges universitären Charakters mit Mastergrad (§ 51 Abs. 2 Z 23 UG oder §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997) oder eines Lehrganges zur Weiterbildung (§ 9 Abs. 2 FHStG) mit Mastergrad
3	Fachhochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene
4	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Bachelorebene (einschließlich Kurzstudien)
5	Fachhochschulabschluss auf Bachelorebene
6	Diplom einer Akademie für Lehrerbildung, Akademie für Sozialarbeit, Medizinisch- technischen Akademie, Hebammenakademie, Militärakademie oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung
7	anderer tertiärer Bildungsabschluss (Kolleg, Meisterprüfung, Universitätslehrgang oder Lehrgang gemäß § 14a Abs. 3 FHStG, mit dem kein akademischer Grad verbunden war)
8	Reifeprüfung einer allgemein bildenden höheren Schule
9	Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden oder lehrer- und erzieherbildenden höheren Schule
10	Lehrabschlussprüfung, berufsbildende mittlere Schule oder vergleichbare Berufsausbildung
11	Pflichtschule
	Ausländische Abschlüsse sind sinngemäß zuzuordnen.

2.2 Beschäftigungsart – Beschäftigungsart 1:

1	Dienstverhältnis zum Bund
2	Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft
3	Dienstverhältnis zur postsekundären Bildungseinrichtung oder deren Träger
4	Lehr- oder Ausbildungsverhältnis
5	Sonstiges Beschäftigungsverhältnis
6	Dienstverhältnis zu einer anderen Bildungseinrichtung oder einem anderen Träger
7	Freier Dienstvertrag

2.3 Beschäftigungsart – Beschäftigungsart 2:

1	befristetes Beschäftigungsverhältnis
2	unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

2.4 Verwendung:

1	wissenschaftliche Lehre und Forschung
2	wissenschaftliche Mitarbeit in Lehre und Forschung
3	professionelle Unterstützung der Studierenden in akademischen Belangen
4	professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
5	Management
6	Verwaltung
7	Wartung und Betrieb

2.5 Funktion (Fachhochschule):

1	Vertretungsbefugte/r des Erhalters
2	Leiter/in des Kollegiums
3	stellv. Leiter/in des Kollegiums
4	Mitglied des Kollegiums
5	Studiengangsleiter/in
6	Leiter/in einer Organisationseinheit der postsekundären Bildungseinrichtung
7	Mitglied des Entwicklungsteams (gemäß § 8 Abs. 4 FHStG)

2.6 Funktion (Privathochschule):

1	Leiter/in der postsekundären Bildungseinrichtung
2	stv. Leiter/in der postsekundären Bildungseinrichtung
3	Leiter/in des Studienganges oder Lehrganges
4	stv. Leiter/in des Studienganges oder Lehrganges
5	Vorsitzender des obersten Kollegialorgans
6	stv. Vorsitzende/r des obersten Kollegialorgans
7	Leiter/in einer Organisationseinheit der postsekundären Bildungseinrichtung

Schlagworte

Doktoratsabschluss, Zweitabschluss, Universitätsabschluss, Diplomebene, Humanmedizin, Diplomebene, Reifeprüfung, Lehrverhältnis, Gesundheitsbelang

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2023

Gesetzesnummer

20011989

Dokumentnummer

NOR40246744